

99110010022000, 99110010022000

Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121403792/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110010022000, 99110010022000
Leistungsbezeichnung I	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen
Leistungsbezeichnung II	Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sachkundebescheinigung, Schlachten, Betäuben und Töten, Sachkundenachweis Betäuben, Sachkundenachweis Betäuben, Bescheinigung, Wirbeltiere, Betäuben von Wirbeltieren, Sachkundebescheinigung, Betäuben und Töten, Schlachten, Sachkundenachweis, Bescheinigung Tötung von Wirbeltieren, Sachkundenachweis, Töten

Modul	Sachverhalt
	von Wirbeltieren, Betäuben von Wirbeltieren, Töten von Wirbeltieren, Wirbeltiere
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099 https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1427214195707&uri=CELEX%3A32009R1099
Teaser	Die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten dürfen nur Personen vornehmen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. Näheres dazu erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Wenn Sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Tiere betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten oder töten, müssen Sie über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.</p> <p>Den erforderlichen Sachkundenachweis können Sie bei der zuständigen Behörde beantragen. Dafür müssen</p>

Modul

Sachverhalt

Sie die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation nachweisen. Im Sachkundenachweis wird aufgeführt, für welche Tätigkeiten, für welche Tierarten und für welche Art von Geräten dieser gilt.

Der Sachkundenachweis ist unbefristet gültig. Er kann allerdings entzogen werden, wenn Sie gegen Auflagen der Verordnung verstoßen haben und Tatsachen darauf hinweisen, dass dies auch zukünftig so sein wird.

Erforderliche Unterlagen

Je nachdem, wie Sie die erforderliche Sachkunde nachweisen:

- Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (originale Prüfungsbescheinigung)
- Nachweis (Kopie) über eine gleichwertige Qualifikation

Für die Ausstellung des Ausweises:

- ein aktuelle Lichtbild (Passfoto)
- Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen haben (Vordruck bei der zuständigen Behörde erfragen/anfordern)

Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie im konkreten Fall vorlegen müssen. Weiter Angaben zu den erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular.

Voraussetzungen

- erfolgreiche theoretische und praktische Prüfung bezogen auf die im Antrag angegebenen Tierkategorien und das Betäubungs- und Tötungsverfahren oder gleichwertige Qualifikation
- keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht in den letzten 3 Jahren

Kosten

für die Erteilung des Sachkundenachweises:
Verfahrensgebühr (aufwandsabhängig) nach
Gebührenordnung

Verfahrensablauf

- Die Beantragung erfolgt schriftlich, entweder durch einen Vordruck, den die Behörde zur Verfügung stellt,

Modul	Sachverhalt
	<p>oder einen formlosen Antrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Füllen Sie das Formular anschließend vollständig aus bzw. formulieren Sie Ihren Antrag auf Erteilung des Sachkundenachweises und fügen Sie die erforderlichen Nachweise hinzu. • Reichen Sie die Antragsunterlagen bei Ihrer zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und erstellt einen Sachkundenachweis für die Tierkategorien sowie Betäubungs- und Tötungsverfahren, für die Sie Ihre Sachkunde nachweisen konnten. • Abschließend erhalten Sie per Post Ihren Sachkundenachweis oder gegebenenfalls Informationen über die Ablehnung Ihres Antrags.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>Überblick über die aktuell gleichwertigen Qualifikationen - openagrار.de https://www.openagrار.de/receive/openagrار_mods_0040663</p>
Hinweise	<p>Sachkundelehrgänge: Verschiedene Fortbildungsinstituten führen anerkannte Sachkundelehrgänge zum Töten von Wirbeltieren nach § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz durch. Erkundigen Sie sich darüber direkt beim jeweiligen Anbieter.</p> <p>Sollten sich Änderungen an Ihren Angaben ergeben, teilen Sie diese Änderungen Ihrer zuständigen Behörde mit.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Sachkundenachweis zum Töten von Wirbeltieren Bescheinigung • Wer Tiere berufs- oder gewerbsmäßig betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen. • Ein hierfür erforderlicher Sachkundenachweis wird vom zuständigen Veterinäramt auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung

Modul	Sachverhalt
	oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation nachgewiesen worden ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Veterinäramt beim Landratsamt oder bei der kreisfreien Stadt
Formulare	
Ursprungsportal	Stunning or killing vertebrates, providing proof of expertise, Betäuben oder Töten von Wirbeltieren, Sachkundenachweis erbringen